

Gemeinde Allschwil

Externe Fachbeurteilung Winterdienst auf Trottoirs

1. Winterdienst auf Trottoirs durch Gemeinde oder Anstösser (fachliche und sicherheitsrelevante Aspekte)

In der Schweiz wird der Winterdienst ausser in den Kantonen Basel Stadt und Baselland auf den Trottoirs in der Regel durch die Kommunen oder die Kantone (kantonale Trottoirs) erledigt.

Gemäss Polizeireglement, Paragraph 44, Schneefall und Glatteis sind in Allschwil die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Schneefall und Glatteis die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten. Zudem müssen sie dafür sorgen, dass drohende Gefahren von Dachlawinen und -vereisungen beseitigt werden.

Was nicht ausdrücklich geregelt wird ist, bei wem die Werkeigentümerhaftung liegt, wenn die Ausführung des Winterdienstes vernachlässigt wird. Auch nicht geregelt sind die Zeiten und die Art und Weise bzw. der geforderte Standard (Schwarzräumung, differenzierter Winterdienst mit oder ohne Salz) wie die Anstossenden den Winterdienst zu erledigen haben und ob die Gemeinde die Möglichkeit eines Regresses hat, wenn die Grundeigentümer/innen ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Aufsichtspflicht würde Erfahrungsgemäss bei der Gemeinde liegen und die Kontrollen müssten entsprechend rapportiert und die möglichen Verweise abgelegt werden. Ein weiterer Aspekt ist das Behindertengleichstellungsgesetz. Wenn die Schneeräumung nicht oder nur ungenügend erledigt wird, können gehbehinderte Menschen in dieser Zeit nicht ungefährdet die Trottoirs benützen. Im Weiteren stellt sich die Frage, wie die Gemeinde mit Anstossenden umgeht, welche den Winterdienst auf den Trottoirs aus gesundheitlichen Gründen oder altershalber nicht mehr ausführen können? Sollte die Werkeigentümerhaftung an die Anstossenden übertragen werden können und werden diese dadurch Haftbar gegenüber Dritten, könnte dies dazu führen, dass die fehlbaren Anstossenden einen sehr grossen finanziellen Schaden erleiden oder sogar eine Haftstrafe verbüssen müssten. Dies kann kaum im Interesse der Allgemeinheit sein.

Ein wichtiger Punkt scheint auch die Ungleichbehandlung von Bürgern und Bürgerinnen bzw. von Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde. Warum müssen an Strassen anstossende Bewohner nicht auch auf Strassen und Wegen ihren Beitrag leisten (mit Arbeit oder mind. Finanziell) oder warum werden diejenigen Bürger / innen, welche die Trottoirs räumen, nicht entschädigt? Eventuell wird sogar auf Privatstrassen und Privatwegen teilweise Winterdienst durch die Gemeinde erledigt?

Fazit

Aus fachlicher, rechtlicher und organisatorischer Sicht wird der Winterdienst auf den Trottoirs durch die Gemeinde als sinnvoll betrachtet. Die Ungleichbehandlung würde dadurch abgeschafft. Die Kontrollarbeiten, welche eigentlich durchgeführt und detailliert erfasst werden müssten, damit bei Haftungsfragen ein korrekter Entscheid gefällt werden kann müssten nicht geleistet werden. Die gesetzlichen Grundlagen und die dazu nötigen Ausführungsbestimmungen (Standard, Zeiten etc.) müssten nicht angepasst bzw. geschaffen werden, sondern könnten ersatzlos gestrichen werden. Es müssten keine Lösungen gefunden werden für Anstösser, welche aus gesundheitlichen Gründen oder altershalber den Winterdienst nicht mehr ausführen können.

2. Organisatorische und betriebliche Auswirkungen auf den kommunalen Winterdienst

Organisatorisch hat die Übernahme des Winterdienstes auf den Trottoirs nicht wesentliche Auswirkungen. Es müssten lediglich die km Trottoir mit einer Toureninteilung aufgeteilt werden und wenn ein Einsatz erfolgt, müssten diese zusätzlichen Touren (Personal, Maschinen, Fahrzeuge etc.) aufgeboten, eingesetzt und entsprechend beaufsichtigt werden.

Die betrieblichen Auswirkungen könnten jedoch gross sein. Es müssten sicherlich zusätzliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte beschafft werden, da diese in der Privatwirtschaft kaum zu finden und unter Vertrag zu nehmen sind. Die personellen Ressourcen könnten je nach Situation extern beschafft werden. Es ist jedoch so, dass heute kaum mehr Interessenten für Winterdiensteinsätze zu gewinnen sind. In der Privatwirtschaft wird das ganze Jahr so gearbeitet, dass in den Wintermonaten und vor allem während der Festtage (Weihnachten / Neujahr) kaum Personal gewillt ist Winterdienstarbeiten auszuführen. Zudem arbeitet heute die Bauwirtschaft praktisch den ganzen Winter über durch und Baustellen werden kaum mehr geschlossen während der Wintermonate.

Fazit

In jedem Fall müssten zusätzliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte beschafft werden. Sollte die Privatwirtschaft kein Interesse an den Winterdienstarbeiten zeigen, müsste auch das Personal zusätzlich angestellt (eventuell saisonal) werden. Wichtig ist daher, dass möglichst viele km Trottoir maschinell von Schnee und Glatteis befreit werden können!

3. Grobe Einschätzung der personellen, finanziellen und technischen Konsequenzen

3.1 Berechnung Ressourcenbedarf

Nach den Angaben aus der Verwaltung wären künftig ca. 57 km Trottoirs zu unterhalten. Die Zusammensetzung könnte ungefähr so aussehen (Annahmen):

Eigentümer	Länge km	Fläche m ²	Räumungsart
Kanton	14	25'200	maschinell
Gemeinde	23	41'400	maschinell
Gemeinde	20	20'000	von Hand mit Geräten (B = 1.00 m)
Total	57	86'600	

In Basel wurden folgende Leistungskennzahlen für die verschiedenen Räumungsarten ermittelt und mit 5 Einsätzen / Jahr hochgerechnet:

Räumung von Hand ohne Geräteunterstützung (Räumbreite 1.00 m)	85.7 Min. / km
Räumung maschinell mit Traktor leicht (Räumbreite je nach Pflug)	25.0 Min. / km

Eigentümer	Länge km	Zeitdauer h	Bedarf an Ressourcen bei 5 h / Umlauf
Kanton	14	5.83	1 Fahrzeug
Gemeinde	23	9.58	2 Fahrzeuge
Gemeinde	20	28.57	5 – 6 Handräumer
Total	57	43.98	

Wenn sämtliche 57 km von Hand geräumt würden, benötigt man bei einem Umlauf von 5 h total 16 – 17 Handräumer. Pro Umlauf würden zudem ca. 750 kg Salz benötigt ($93'000 \text{ m}^2 \times 8 \text{ g / m}^2$).

3.2 Berechnung Kosten

Ob die Fahrzeuge mit den Pflügen und Streuern von der Gemeinde gekauft werden und das Personal dazu temporär eingestellt wird oder ob diese Arbeiten komplett ausgelagert werden hängt davon ab, ob es überhaupt Interessenten für diese Winterdienstarbeiten gibt. Auf die Kosten wird dies jedoch kaum Auswirkungen haben.

Kosten für eine vollständige Handräumung:

Was	Anzahl	Ansatz / h	Kosten / Einsatz (5 h)	Kosten / Wintersaison (5 Einsatztage)
Personal	17	130	11'050	55'250
Lieferwagen (1 h / Einsatz)	8	125	1'000	5'000
Schneefräsen, Schneebürsten, Schneepflug (1-Achs)	8	60	2'400	12'000
Salz (Säcke) / kg	4'000	0.50		2'000
Kosten / Wintersaison				74'250

Kosten bei einer kombinierten Lösung (maschinell / von Hand)

Die Beschaffung von 3 Kleintraktoren mit Pflug und Streuer würde ca. CHF 225'000 kosten. Gemäss ASTAG – Berechnungen kostet ein solcher Kleintraktor mit Pflug und Streuer pro Betriebsstunde CHF 180 - 200

Was	Anzahl	Ansatz / h	Kosten / Einsatz (5 h)	Kosten / Wintersaison (5 Einsatztage)
Personal Traktor	3	130	1'950	9'750
Personal Handräumung	6	130	3'900	19'500
Kleintraktore mit Pflug und Streuer (5 h / Einsatz)	3	200	3'000	15'000
Lieferwagen (1 h / Einsatz)	3	125	375	1'875
Schneefräsen, Schneebürsten, Schneepflug (1-Achs)	3	60	900	4'500
Salz (lose) / kg	3'300	0.30		990
Salz (Säcke) / kg	1'000	0.50		500
Kosten / Wintersaison				52'115

Fazit

Es ist anzustreben, dass möglichst viele km Trottoirs maschinell geräumt werden können, da die maschinelle Schneeräumung und Glatteisbekämpfung um ca. 30 % günstiger ausfällt. Die Beschaffung der Kleintraktore fällt dabei mit ca. CHF 225'000 einmalig ins Gewicht. Die Fahrzeuge könnten jedoch in den Sommermonaten mit zusätzlichen Anbaugeräten ebenfalls gut genutzt werden. Ist die Beschaffung zu teuer, könnten die Kleintraktore jeweils für die Wintersaison gemietet werden. Langfristig gesehen, ist die Miete wahrscheinlich teurer als der Kauf und die zusätzliche Sommernutzung wäre nicht gegeben.

4. Einordnung im Lichte der VSS – Norm SN 640 750 sowie der geltenden rechtlichen Grundlagen

Damit die an Trottoirs anstossende Grundeigentümer / Innen den Winterdienst korrekt, im Sinne der Gemeinde sowie der VSS – Norm SN 640 750 ausführen, müssten die verlangten Vorgaben klar definiert und als Auftrag kommuniziert sowie auch kontrolliert werden. Anstossende, welche diesem Auftrag nicht oder ungenügend nachkommen, müssten gemahnt und nötigenfalls auch gebüsst werden können.

Damit für alle Beteiligten Klarheit herrscht, müssten die gesetzlichen Vorgaben deutlicher formuliert werden. Zum Beispiel müsste das Winterdienstkonzept als Grundlage aufgeführt werden, damit zum Beispiel klar ist, dass die Winterdienstsaison von Anfang November bis Ende März und die Räumungszeiten von morgens um 7.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr gelten. Dass auf den Salzeinsatz verzichtet wird bzw. nur in Ausnahmesituationen angewendet wird, dass die Weisungen des Leiters des Werkdienstes folge geleistet werden muss, etc. Zudem müsste den Anstossenden bekannt sein, wo sie allenfalls zu welchem Preis Sacksalz bei der Gemeinde beziehen können. Sämtliche Vorgaben müssten durch den Gemeinderat festgesetzt und in den gesetzlichen Vorgaben und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgeführt werden.

Was jedoch mit diesen Massnahmen nicht geregelt werden kann, ist die Ungleichbehandlung der Bewohner und Bewohnerinnen. Was ebenfalls geregelt werden müsste sind die Anstossenden, welche dieser Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen oder altershalber nicht nachkommen können. Müssten die für eine Ausführung besorgt sein und nötigenfalls auf eigene Kosten Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen oder werden solche Teilstücke durch die Gemeinde übernommen?

Wenn alle diese Szenarien durch die Gemeinde korrekt beaufsichtigt werden müssten, was unumgänglich scheint, werden diese Kontrollarbeiten sowie der daraus folgende administrative Aufwand sehr hoch ausfallen und ebenfalls entsprechende Kosten verursachen.

5. Darstellung möglicher Varianten (vollständige Übernahme, Teilübernahme, Beibehaltung Status quo)

5.1 Variante 1, Ausführung durch Gemeinde

Variante 1 beschreibt die Durchführung durch die Gemeinde. Für den Winterdienst auf den Trottoirs müssten dazu vier Kleintraktore mit Pflug und Streuer ausgerüstet beschafft oder eingemietet werden. Zudem müssten zwei Einachs - Handschneefräsen (Typ Rapid oder gleichwertig), welche auch mit Bürsten oder Schneepflug ausgerüstet werden könnten beschafft werden. Diese Geräte könnten zudem im Sommer als Mähbalken für Böschungen und Rabatten eingesetzt werden. Dazu würden je vier Fahrer auf die Kleintraktore und 4 Handräumer benötigt. In wie weit diese aus dem bestehenden Personalbestand rekrutiert werden könnten ist fraglich, ein Teil davon ist sicherlich möglich. Da ja lediglich von 5 Einsatztagen ausgegangen wird, könnten an diesen fünf Tagen gewisse Arbeiten wie die Strassenreinigung von Hand und weniger wichtige andere Arbeiten zurückgestellt werden. Damit bei anhaltenden Schneefällen die Ablösung gewährleistet ist, könnten am Mittag die Handräumer auf den Traktoren eingesetzt werden und die Fahrer in der Handräumung, so wird gewährleistet, dass nicht ein Mitarbeitender zu lange auf einem Fahrzeug tätig ist. Sollte nicht genügend Personal zur Verfügung stehen, könnten mit Gartebau- oder Baufirmen Lösungen zur Einmietung von Personal gesucht werden. Sollte diese Variante umgesetzt werden, müsste eventuell vorher eine genauere Analyse über den gesamten Werkdienst erfolgen, um abschliessend beurteilen zu können, wieviel Personal nötig ist, um den Betrieb ganzjährig ausgeglichen betreiben zu können.

5.2 Variante 2, Vergabe an Drittfirmen

Bei der Variante 2 geht man davon aus, dass die Schneeräumung auf den Trottoirs vollkommen ausgelagert wird. Die Kleintraktore und die zwei Einachs – Handschneefräsen würden durch die Gemeinde gekauft oder eingemietet und den Drittfirmen zur Verfügung gestellt. Die Tourenplanung sowie die Aufgebote würden durch den zuständigen Einsatzleiter ausgelöst. Mit dieser Variante ist man unabhängiger von den Drittfirmen, da nicht jede Firma über solche Gerätschaften verfügt. Bei allfälligen Problemfirmen, ist man somit auch unabhängiger und kann diese auch leichter austauschen.

5.3 Variante 3, Teilweise Vergabe an Drittfirmen

Mit dieser Variante kann man zuerst das eigen Personal optimal einsetzen und die restlichen Arbeiten auslagern. So könnten zum Beispiel auch Strassenzüge mit Grossfahrzeugen fremdvergeben und der Fokus mit dem eigenen Personal auf die engeren Strassen und Trottoirs gelegt werden. Lagert man den Winterdienst auf den Hauptstrassen und Buslinien aus, wäre auch ein gewisser Markt vorhanden, welcher über die entsprechenden Fahrzeuge und Anbaugeräte (Pflug / Streuer) verfügt. Zudem würden dann diese Fremdfahrzeuge das meiste an Überzeiten abfangen, da die Trottoirs und Quartierstrassen in der Regel erst ab 07.00 Uhr geräumt werden.

5.4 Variante 4, Beibehalten des Status quo

Wird der Status quo beibehalten, müssten die gesetzlichen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen so angepasst werden, dass die anstossenden Grundstückseigentümer genau wissen, was ihre Pflicht ist. Zudem müssten die Verantwortlichen des Werkdienstes ein echtes Kontrollsystem aufbauen und säumige Anstösser rasch zur Verantwortung ziehen. Die Umsetzung des Status quo müsste klar geregelt und der entsprechende Massnahmenkatalog bei Versäumnissen geschaffen werden, um diese Variante gut umsetzen zu können.

In der Schweiz wenden soweit bekannt nur die beiden Kantone Basel Stadt und Baselland dieses System mit dem Winterdienst auf Trottoirs durch die Anstossenden an. Seit diesem Winter wurde in der Stadt Basel dieses System geändert und die Stadt Basel ist nun auch für die Trottoirs zuständig. Diese im letzten Winter erfolgreich umgesetzte Systemänderung in der Stadt Basel wird wahrscheinlich dazu führen, dass der Druck auf die übrigen Gemeinden der beiden Kantone so gross wird, dass die Übernahme des Winterdienstes auf den Trottoirs durch die Kommunen zeitnah erfolgen wird.